

Textliche Festsetzungen

des Bebauungsplanes Nr. 131/5
- Europadamm -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 26.07.1995 Es gilt die BauNVO 1990

1. Art der Nutzung

Gemäß § 1 (5 und 9) BauNVO sind die in § 7 (2) BauNVO genannten Einzelhandelsbetriebe nur zulässig, wenn sie der Versorgung der in diesem Gebiet Beschäftigten mit Gütern des täglichen Bedarfs dienen.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren, wie in § 11 (3) BauNVO aufgeführt, sowie Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

2. Maß der Nutzung

Die zulässige Geschoßfläche ist gemäß § 21 a (5) BauNVO um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.

3. Außenanlagen

Die oberirdischen Stellplätze sind mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Je vier Stellplätze ist ein Baum oder baumartiges Gehölz zu pflanzen, wobei pro Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 12 qm vorzusehen ist. Die Überdeckung der Tiefgarage mit Substrataufbau muß mindestens 1,0 m betragen.

Die nicht versiegelten Flächen sind vollständig zu begrünen und zu 60 % mit Gehölzen zu bepflanzen.

Die Dächer der eingeschossigen Bauteile sind vollständig intensiv zu begrünen.

Hinweis:

Als Bestandteil des Bebauungsplanes und der Begründung liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan vor.